



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 2023

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	19.12.2023	Siebtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	1394
602	19.12.2023	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024)	1394
630	19.12.2023	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)	1414

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

205

Siebttes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Siebttes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 19. Dezember 2023

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Fünfter Abschnitt
Entschädigungsansprüche, Berichtspflichten
gegenüber dem Landtag“.**
2. § 20c Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
3. § 34c Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
4. § 46 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 52 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
6. Die Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Entschädigungsansprüche, Berichtspflichten gegenüber dem Landtag“.

7. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „20 und“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „20a bis“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2023 S. 1394

602

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024)

Vom 19. Dezember 2023

Inhaltsübersicht

Teil 1

Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2

Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
- § 3 Vorwegabzug, Voraberrhöhung
- § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale
- § 17 Schul- und Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinigungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4**Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2024

Anlage 2 Hauptansatzstafel

Anlage 3 Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2020, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022

Teil 1**Grundlagen****§ 1****Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß den §§ 2 bis 19.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes gemäß den §§ 20 und 21 sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes gemäß § 22.
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.
- (6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die re-

gionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2**Steuerverbund****§ 2****Ermittlung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteilen seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes,
2. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes enthaltenen Betrages,
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer nach den §§ 1 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142),
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402),
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250),
6. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011,
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze

8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen,
 9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als anteiliger Festbetrag von 2600 000 000 Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),
 10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und in Verbindung mit Artikel 2 des Kita-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791),
 11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat zur Verbesserung der Personalausstattung der Justiz über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze,
 12. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze,
 13. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931),
 14. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund für Mehraufwendungen von Flüchtlingen aus der Ukraine gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) und
 15. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, die vom Bund an die Länder für ihre Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze.
- (3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug, Voraberrhöhung

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2024 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 9 071 000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 215 000 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2024 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

(3) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden Mittel in Höhe von 29 836 000 Euro zur Rückführung der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1241) und im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1511) kreditierten Beträge abgezogen.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, Klima- und Forstpauschale sowie Aufwands- und Unterhaltungspauschale, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Bevölkerungszahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
 2. die Soziallasten,
 3. die Zentralitätsfunktion und
 4. das Verhältnis von Fläche und Bevölkerungszahl
- berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl gemäß den §§ 8, 11 und 14 und einer Steuerkraftmesszahl gemäß § 9 oder einer Umlagekraftmesszahl gemäß den §§ 12 und 15 berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 12 891 815 400 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| 1. Gemeinden mit | 10 119 360 100 Euro, |
| 2. Kreise mit | 1 508 178 500 Euro und |
| 3. Landschaftsverbände mit | 1 264 276 800 Euro. |

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 8 und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl gemäß § 9.

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Bevölkerungsveränderungen, dem Beschulthenansatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach der relevanten Bevölkerungszahl gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung der relevanten Bevölkerungszahl wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel – Anlage 2). Liegt die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelflasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Beschulthenansatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Beschulthen nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung wird die Zahl der Beschulthen gewichtet nach

1. Langtagsbeschulthen mit 3,0 und
2. Kurztagsbeschulthen mit 0,97.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Beschulthen den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Verbandsumlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Beschulthen den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Beschulthenansatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schülerinnen und Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 20,53 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 1,02 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Gebietsfläche pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,21 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Bevölkerungs-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die maßgebliche Gebietsfläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Bevölkerungszahl einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9**Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 436 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 416 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 243 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 259 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 530 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 501 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 11 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl gemäß § 12.
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städtereion Aachen**

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Beschulthenansatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Bevölkerungszahl im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der

Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Bevölkerungszahl in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(4) Der Beschultenansatz wird den Kreisen für jede gemeldete Beschulte oder jeden gemeldeten Beschulten nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 33,77 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 14 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl gemäß § 15.

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,38 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3.

§ 16

Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus, für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden sowie zur Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur als Beitrag zum Klimaschutz stehen Mittel in Höhe von 1 497 636 300 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 170 000 000 Euro und für die Klima- und Forstpauschale nach Absatz 7 in Höhe von 10 000 000 Euro verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilbarer Betrag in Höhe von 1 317 636 300 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in den §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 1 112 572 700 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 1 115 490 000 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist.

Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 93 514 600 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 3 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 170 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten wird ein Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags und nach der Fläche des Kommunalwaldes gemäß § 27 Absatz 10 gewährt. Bei der Verteilung der Mittel ist zu berücksichtigen, dass jeder kommunalwaldbesitzenden Gemeinde ein Mindestbetrag in Höhe von 5 000 Euro für den ersten angefangenen Hektar gewährt wird. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(8) Die Euro-Beträge je Einwohnerin und Einwohner, je tausend Quadratmeter maßgeblicher Gebietsfläche und je Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schul- und Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 816 151 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Beschultenzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträgerin ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 69 864 900 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von

Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 44 826 900 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, (Kurortehilfe) in Höhe von 12 069 000 Euro,
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 10 635 000 Euro,
3. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 17 924 500 Euro und
4. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 4 198 400 Euro.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 Nummer 1 erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 50 000 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung als

1. Luftkurort erhalten einen einfachen,
2. Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
3. Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
4. Staatsbad erhalten einen achtfachen

Sockelbetrag. Maßgeblich ist der Status der Anerkennung zum Stichtag 31. Dezember 2023. Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 11 an der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert.

(4) Die Abwassergebührenhilfe nach Absatz 2 Nummer 2 wird Gemeinden nach entsprechender Datenmeldung gewährt, wenn die Summe der Differenzen zwischen

1. dem Gebührenaufkommen inklusive Grundgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser oder
2. dem Gebührensatz für Schmutzwasser

sowie dem Gebührensatz für Niederschlagswasser zum jeweils maßgeblichen Gebührensatz gemäß § 27 Absatz 12 positiv ist. Die Höhe der pauschalen Zuweisung bestimmt sich aus der Multiplikation der positiven Differenz für Schmutzwasser mit dem gemeindlichen Frischwasservolumen, der positiven Differenz für Niederschlagswasser mit der Abflussfläche und einem jähr-

lich zu ermittelnden Prozentsatz. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht.

(5) Vom Betrag nach Absatz 2 Nummer 3 werden 9 962 250 Euro dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und 7 962 250 Euro dem Landschaftsverband Rheinland zugewiesen. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 4 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 1 032 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 830 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommen-

steuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes nach § 1 Absatz 4 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

§ 24

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25

Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26

Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27

Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfangenden bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2022. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2020, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 herangezogen.

(4) Als Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre wird die von IT.NRW fortgeschriebene, gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2022 herangezogen.

(5) Als Zahl der Beschulten im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober 2022. Schülerinnen und Schüler, die am gebundenen oder offenen Ganztage teilnehmen, gelten als Langtagsbeschulte. Als Kurztagsbeschulte gelten die im Halbtagsbetrieb Beschulten. Der Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2022 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2022.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2022.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3, 6 und 8 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2022, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisung nach § 16 Absatz 7 an kommunalwaldbesitzende Ge-

meinden wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2022 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2022 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der Kurortehilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 zugrunde gelegt.

(12) Bei der Berechnung der Abwassergebührenhilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser mit 3,91 Euro und für Niederschlagswasser mit 1,23 Euro festgesetzt. Sofern das Gebührenaufkommen inklusive Grundgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser zugrunde gelegt wird, beträgt der maßgebliche Gebührensatz 3,94 Euro.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen, die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie die Klima- und Forstpauschale nach § 16, die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen, der Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2024 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlun-

gen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte gemäß § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, zuzuleiten sind. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation wird das besondere elektronische Behördenpostfach verwendet.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2025 für Schlüsselzuweisungen nach § 6, für Investitionspauschalen, für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie für die Klima- und Forstpauschale nach § 16, für die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie für die Sportpauschale nach § 18 Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2025 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 berichtigt, wenn die Summe der zu berichtigenden Zuweisungen oder das zu berichtigende Steuer-Ist-Aufkommen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einer Gemeinde eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach den §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) geändert worden ist, im Folgenden Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und

2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2024 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2025, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2025 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33

Kürzungsermächtigung

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zurzeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i e n

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2024)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2024					
	Zeile	Steuerverbund 2023*)	Steuerverbund 2024**)	Veränderung zu 2023*)	
				absolut	%
1	2	Euro 3	Euro 4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	19 323 092 813	20 777 127 475	1 454 034 662	7,52
* veranlagte Einkommensteuer	2	6 660 474 776	6 280 144 983	- 380 329 793	-5,71
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	3 273 984 952	2 849 989 777	- 423 995 175	-12,95
* Körperschaftsteuer	4	4 204 436 923	4 117 391 110	- 87 045 813	-2,07
* Umsatzsteuer	5	23 193 389 326	23 921 544 412	728 155 086	3,14
* Einfuhrumsatzsteuer	6	7 908 198 034	8 214 153 439	305 955 405	3,87
* Abgeltungssteuer	7	812 793 520	600 163 202	- 212 630 318	-26,16
Fakultativer Steuerverbund		65 376 370 344	66 760 514 397	1 384 144 054	2,12
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	2 363 567 177	1 671 007 361	- 692 559 816	-29,30
Summe Verbundsteuern	9	67 739 937 521	68 431 521 758	691 584 237	1,02
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	294 900 000	537 100 000	242 200 000	
* Familienleistungsausgleich	11	- 877 231 000	- 1 048 013 400	- 170 782 400	
* Entlastungsausgleich Ost/ (Hartz IV)	12	57 809 500	27 699 000	- 30 110 500	
* Spielbankabgabe	13	- 12 942 500	- 12 928 500	14 000	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 182 272 100	- 182 076 400	195 700	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 890 000	- 17 880 000	10 000	
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 102 500 000	- 192 223 500	- 89 723 500	
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 215 775 000	- 215 475 000	300 000	
* Ust statt Entflechtungsmittel	18	- 560 837 300	- 560 235 000	602 300	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	- 429 950 000	- 269 800 400	160 149 600	
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	20	- 26 975 000	0	26 975 000	
* Pakt für den Rechtsstaat	21	0	- 23 727 000	- 23 727 000	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	- 10 800 000	- 75 500 000	- 64 700 000	
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	- 194 777 100	- 46 375 500	148 401 600	
* Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	24	- 246 171 400	- 184 628 600	61 542 800	
* Leistung von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben	25		- 323 100 000	- 323 100 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	26	65 214 525 621	65 844 357 458	629 831 837	0,97
Verbundsatz (v.H.)	27	23,00	23,00		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	28	14 999 340 900	15 144 202 300	144 861 400	0,97
Rückführung der Corona-Kreditierung	29		- 29 836 000		
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	30	- 11 716 000	- 9 071 000	2 645 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	31	215 400 000	215 000 000	- 400 000	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	32	15 203 024 900	15 320 295 300	117 270 400	0,77

*) Ist 10/21-09/22

**) Ist 10/22 - 09/23

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2024)**Hauptansatzstaffel**

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2024
1	100,0	21 000
2	103,0	51 000
3	106,0	80 500
4	109,0	110 500
5	112,0	140 500
6	115,0	170 000
7	118,0	200 000
8	121,0	230 000
9	124,0	259 500
10	127,0	289 500
11	130,0	319 000
12	133,0	349 000
13	136,0	379 000
14	139,0	408 500
15	142,0	438 500
16	145,0	468 500
17	148,0	498 000
18	151,0	528 000
19	154,0	558 000
20	157,0	587 500
21	160,0	617 500
22	163,0	647 500

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 647 500 beträgt der Ansatz 166,0 Prozent.

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2024)**Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
Aachen, krfr. Stadt	252 136	249 070	248 878
Ahaus, Stadt	40 245	39 658	39 404
Ahlen, Stadt	53 348	52 627	52 635
Aldenhoven	14 081	13 893	13 787
Alfter	23 904	23 521	23 467
Alpen	12 649	12 528	12 502
Alsdorf, Stadt (ab 21.10.2009)	48 328	47 678	47 330
Altena, Stadt	16 430	16 389	16 527
Altenbeken	9 212	9 097	9 105
Altenberge	10 415	10 371	10 406
Anröchte	10 359	10 203	10 225
Arnsberg, Stadt	74 323	73 423	73 487
Ascheberg	15 822	15 602	15 580
Attendorn, Stadt	24 448	24 207	24 330
Augustdorf	10 365	10 317	10 147
Bad Berleburg, Stadt	18 923	18 709	18 847
Bad Driburg, Stadt	19 390	18 985	18 902
Bad Honnef, Stadt	26 061	25 738	25 759
Bad Laasphe, Stadt	13 467	13 337	13 412
Bad Lippspringe, Stadt	16 808	16 424	16 408
Bad Münstereifel, Stadt	17 282	17 152	17 387
Bad Oeynhausen, Stadt	49 477	48 803	48 535
Bad Salzuflen, Stadt	54 808	54 074	54 166
Bad Sassendorf	12 451	12 294	12 052
Bad Wünnenberg, Stadt	12 341	12 202	12 206
Baesweiler, Stadt (ab 21.10.2009)	27 620	27 351	27 319
Balve, Stadt	11 143	11 092	11 217
Barntrup, Stadt	8 611	8 502	8 501
Beckum, Stadt	37 333	36 737	36 637
Bedburg, Stadt	24 302	23 867	23 743
Bedburg-Hau	13 341	13 033	12 973
Beelen	6 247	6 159	6 115
Bergheim, Stadt	62 376	61 807	61 749
Bergisch Gladbach, Stadt	112 712	111 645	111 636
Bergkamen, Stadt	49 263	48 669	48 919

Bergneustadt, Stadt	18 633	18 416	18 502
Bestwig	10 695	10 556	10 525
Beverungen, Stadt	13 238	13 083	13 064
Bielefeld, krfr. Stadt	338 332	334 002	333 509
Billerbeck, Stadt	11 681	11 525	11 538
Blankenheim	8 433	8 337	8 268
Blomberg, Stadt	15 407	15 095	15 093
Bocholt, Stadt	71 930	71 074	71 061
Bochum, krfr. Stadt	365 742	363 441	364 454
Bönen	18 438	18 169	18 126
Bonn, krfr. Stadt	336 465	331 885	330 579
Borchen	13 685	13 533	13 475
Borgentreich, Stadt	8 761	8 638	8 501
Borgholzhausen, Stadt	9 253	9 001	8 964
Borken, Stadt	43 489	42 974	42 650
Bornheim, Stadt	49 025	48 435	48 348
Bottrop, krfr. Stadt	118 113	117 311	117 388
Brakel, Stadt	16 372	16 195	16 125
Breckerfeld, Stadt	9 041	8 915	8 912
Brilon, Stadt	25 511	25 303	25 336
Brüggen	16 082	15 907	15 934
Brühl, Stadt	44 804	43 998	43 673
Bünde, Stadt	46 030	45 364	45 376
Burbach	15 315	14 924	14 913
Büren, Stadt	21 483	21 328	21 452
Burscheid, Stadt	18 968	18 681	18 527
Castrop-Rauxel, Stadt	73 795	73 078	73 126
Coesfeld, Stadt	37 030	36 382	36 182
Dahlem	4 400	4 361	4 301
Datteln, Stadt	35 191	34 876	34 714
Delbrück, Stadt	32 774	32 266	32 039
Detmold, Stadt	75 089	73 969	74 097
Dinslaken, Stadt	67 762	67 114	67 338
Dörentrup	7 660	7 630	7 662
Dormagen, Stadt	65 147	64 553	64 500
Dorsten, Stadt	76 720	74 551	74 515
Dortmund, krfr. Stadt	593 317	586 852	587 696
Drensteinfurt, Stadt	15 874	15 607	15 540
Drolshagen, Stadt	11 763	11 618	11 640
Duisburg, krfr. Stadt	502 211	495 152	495 885
Dülmen, Stadt	47 468	46 877	46 706
Düren, Stadt	93 207	91 814	91 272
Düsseldorf, krfr. Stadt	629 047	619 477	620 523
Eitorf	19 132	18 751	18 728
Elsdorf, Stadt	22 021	21 745	21 745
Emmerich am Rhein, Stadt	31 544	30 854	30 869

Emsdetten, Stadt	36 354	35 927	36 068
Engelskirchen	19 584	19 293	19 297
Enger, Stadt	20 705	20 483	20 469
Ennepetal, Stadt	30 652	30 306	30 117
Ennigerloh, Stadt	19 757	19 639	19 554
Ense	12 326	12 197	12 256
Erfstadt, Stadt	49 882	49 667	50 060
Erkelenz, Stadt	44 215	43 492	43 275
Erkrath, Stadt	43 856	43 594	43 878
Erndtebrück	6 970	6 937	6 953
Erwitte, Stadt	16 333	16 043	16 117
Eschweiler, Stadt (ab 21.10.2009)	56 049	55 784	56 172
Eslohe (Sauerland)	8 920	8 841	8 787
Espelkamp, Stadt	25 174	24 754	24 676
Essen, krfr. Stadt	584 580	579 432	582 415
Euskirchen, Stadt	59 772	58 754	58 466
Everswinkel	9 733	9 634	9 613
Extertal	11 004	10 926	11 042
Finnentrop	16 851	16 780	16 854
Frechen, Stadt	52 811	52 155	51 947
Freudenberg, Stadt	17 773	17 677	17 729
Fröndenberg / Ruhr, Stadt	20 548	20 436	20 566
Gangelt	13 240	12 946	12 733
Geilenkirchen, Stadt	28 252	27 836	27 518
Geldern, Stadt	34 298	33 733	33 760
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	263 000	260 126	259 105
Gescher, Stadt	17 361	17 186	17 246
Geseke, Stadt	21 685	21 411	21 422
Gevelsberg, Stadt	31 097	30 669	30 733
Gladbeck, Stadt	75 889	75 343	75 518
Goch, Stadt	35 270	34 593	34 531
Grefrath	14 880	14 734	14 759
Greven, Stadt	38 207	37 700	37 709
Grevenbroich, Stadt	64 596	63 922	63 941
Gronau (Westf.), Stadt	49 824	49 031	48 576
Gummersbach, Stadt	52 001	51 126	50 978
Gütersloh, Stadt	102 393	101 158	100 664
Haan, Stadt	30 542	30 298	30 263
Hagen, krfr. Stadt	189 783	188 713	188 687
Halle (Westf.), Stadt	21 970	21 574	21 448
Hallenberg, Stadt	4 537	4 481	4 490
Haltern am See, Stadt	38 117	37 808	37 845
Halver, Stadt	16 347	16 120	16 108
Hamm, krfr. Stadt	180 849	179 238	178 967
Hamminkeln, Stadt	27 248	26 900	26 962
Harsewinkel, Stadt	25 999	25 575	25 338

Hattingen, Stadt	54 637	54 061	54 278
Havixbeck	12 141	11 940	11 961
Heek	8 830	8 628	8 651
Heiden	8 317	8 194	8 204
Heiligenhaus, Stadt	26 681	26 367	26 301
Heimbach, Stadt	4 365	4 262	4 312
Heinsberg, Stadt	43 476	42 888	42 476
Hellenthal	7 925	7 827	7 797
Hemer, Stadt	34 024	33 708	33 863
Hennef (Sieg), Stadt	48 002	47 400	47 544
Herdecke, Stadt	22 758	22 689	22 653
Herford, Stadt	67 459	66 551	66 495
Herne, krfr. Stadt	157 368	156 621	156 940
Herscheid	6 954	6 933	6 988
Herten, Stadt	62 473	61 910	61 860
Herzebrock-Clarholz	16 379	16 184	16 095
Herzogenrath, Stadt (ab 21.10.2009)	46 941	46 290	46 225
Hiddenhausen	19 924	19 790	19 724
Hilchenbach, Stadt	14 775	14 583	14 646
Hilden, Stadt	55 815	55 182	55 274
Hille	15 728	15 374	15 378
Holzwickede	17 298	17 035	16 964
Hopsten	7 789	7 704	7 643
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 290	17 142	17 245
Hörstel, Stadt	20 766	20 506	20 335
Horstmar, Stadt	7 382	6 849	6 595
Hövelhof	16 522	16 274	16 222
Höxter, Stadt	28 709	28 467	28 509
Hückelhoven, Stadt	41 301	40 712	40 425
Hückeswagen, Stadt	14 825	14 706	14 810
Hüllhorst	13 281	13 047	13 051
Hünxe	13 787	13 611	13 596
Hürtgenwald	8 929	8 798	8 675
Hürth, Stadt	60 969	60 034	59 525
Ibbenbüren, Stadt	52 421	51 888	51 526
Inden	7 507	7 418	7 480
Iserlohn, Stadt	92 540	91 873	91 815
Isselburg, Stadt	11 208	10 928	10 758
Issum	12 364	12 201	12 113
Jüchen, Stadt	23 940	23 611	23 516
Jülich, Stadt	33 158	32 635	32 336
Kaarst, Stadt	44 253	43 661	43 615
Kalkar, Stadt	14 191	13 953	13 944
Kall	11 112	10 987	11 096
Kalletal	13 401	13 223	13 385

Kamen, Stadt	43 058	42 544	42 875
Kamp-Lintfort, Stadt	38 665	37 847	37 635
Kempen, Stadt	34 841	34 562	34 537
Kerken	12 750	12 564	12 638
Kerpen, Stadt	67 239	66 294	65 802
Kevelaer, Stadt	28 232	27 891	27 955
Kierspe, Stadt	16 422	16 043	16 089
Kirchhundem	11 445	11 220	11 353
Kirchlengern	16 366	16 111	16 081
Kleve, Stadt	53 388	52 470	52 359
Köln, krfr. Stadt	1 084 831	1 073 096	1 083 498
Königswinter, Stadt	41 495	41 065	41 122
Korschenbroich, Stadt	34 187	33 786	33 484
Kranenburg	11 181	11 087	10 981
Krefeld, krfr. Stadt	228 426	227 050	226 844
Kreuzau	17 687	17 463	17 422
Kreuztal, Stadt	31 197	30 787	30 965
Kürten	20 128	19 832	19 716
Ladbergen	7 007	6 821	6 775
Laer	6 805	6 668	6 700
Lage, Stadt	35 423	34 686	34 885
Langenberg	8 747	8 695	8 597
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 783	59 223	59 112
Langerwehe	14 257	14 050	14 071
Legden	7 564	7 409	7 342
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 048	27 868	27 885
Lemgo, Stadt	40 594	40 345	40 456
Lengerich, Stadt	22 980	22 527	22 511
Lennestadt, Stadt	25 352	25 176	25 140
Leopoldshöhe	16 614	16 413	16 382
Leverkusen, krfr. Stadt	165 748	163 851	163 905
Lichtenau, Stadt	10 867	10 685	10 551
Lienen	8 783	8 715	8 622
Lindlar	21 665	21 366	21 430
Linnich, Stadt	13 015	12 835	12 697
Lippetal	11 966	11 837	11 949
Lippstadt, Stadt	68 890	68 007	67 793
Lohmar, Stadt	30 846	30 452	30 316
Löhne, Stadt	40 265	39 977	39 871
Lotte	14 314	14 109	14 139
Lübbecke, Stadt	26 027	25 674	25 573
Lüdenscheid, Stadt	71 865	71 230	71 911
Lüdinghausen, Stadt	25 259	24 847	24 810
Lügde, Stadt	9 364	9 244	9 235
Lünen, Stadt	86 868	85 721	85 838
Marienheide	13 710	13 465	13 443

Marienmünster, Stadt	4 970	4 900	4 903
Marl, Stadt	84 331	83 697	84 312
Marsberg, Stadt	19 736	19 377	19 488
Mechernich, Stadt	28 567	28 327	27 986
Meckenheim, Stadt	24 877	24 693	24 741
Medebach, Stadt	8 101	7 974	7 987
Meerbusch, Stadt	57 422	56 855	56 479
Meinerzhagen, Stadt	20 812	20 535	20 529
Menden (Sauerland), Stadt	52 485	52 096	52 452
Merzenich	10 302	10 149	9 968
Meschede, Stadt	30 025	29 608	29 696
Metelen	6 552	6 417	6 363
Mettingen	12 000	11 882	11 878
Mettmann, Stadt	39 134	38 808	38 749
Minden, Stadt	83 076	81 857	81 592
Moers, Stadt	105 287	103 725	103 487
Möhnesee	11 869	11 852	11 698
Mönchengladbach, krfr. Stadt	268 465	261 001	259 665
Monheim am Rhein, Stadt	43 050	41 913	41 279
Monschau, Stadt (ab 21.10.2009)	11 864	11 645	11 686
Morsbach	10 293	10 093	10 032
Much	14 758	14 577	14 491
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	172 404	170 739	170 921
Münster, krfr. Stadt	320 946	317 713	316 403
Nachrodt-Wiblingwerde	6 466	6 441	6 466
Netphen, Stadt	23 363	23 116	23 033
Nettersheim	7 991	7 801	7 705
Nettetal, Stadt	43 095	42 508	42 438
Neuenkirchen	14 072	13 865	13 892
Neuenrade, Stadt	11 793	11 663	11 772
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 956	27 613	27 532
Neunkirchen	13 000	12 994	13 075
Neunkirchen-Seelscheid	20 109	19 852	19 698
Neuss, Stadt	154 139	152 731	153 109
Nideggen, Stadt	10 419	10 204	10 155
Niederkassel, Stadt	39 281	38 694	38 512
Niederkrüchten	15 170	15 075	14 948
Niederzier	14 345	14 180	14 154
Nieheim, Stadt	6 157	6 068	6 026
Nordkirchen	10 402	10 166	10 117
Nordwalde	9 807	9 711	9 683
Nörvenich	11 064	10 816	10 667
Nottuln	19 901	19 672	19 636
Nümbrecht	17 486	17 165	17 068
Oberhausen, krfr. Stadt	210 824	208 752	209 566
Ochtrup, Stadt	20 230	19 893	19 673

Odenthal	15 324	15 063	15 031
Oelde, Stadt	29 644	29 210	29 133
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 838	31 395	31 532
Oerlinghausen, Stadt	17 238	17 001	17 065
Olfen, Stadt	13 253	13 040	13 014
Olpe, Stadt	25 015	24 677	24 593
Olsberg, Stadt	14 509	14 410	14 432
Ostbevern	11 500	11 229	11 116
Overath, Stadt	27 405	27 148	27 124
Paderborn, Stadt	154 755	152 531	151 864
Petershagen, Stadt	25 222	25 027	25 045
Plettenberg, Stadt	24 954	24 716	24 978
Porta Westfalica, Stadt	36 374	35 658	35 734
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 531	12 375	12 236
Pulheim, Stadt	55 530	54 805	54 636
Radevormwald, Stadt	22 222	21 952	21 963
Raesfeld	11 832	11 574	11 515
Rahden, Stadt	15 773	15 505	15 404
Ratingen, Stadt	87 388	86 424	86 899
Recke	11 370	11 227	11 394
Recklinghausen, Stadt	111 734	110 714	110 705
Rees, Stadt	21 475	21 045	21 030
Reichshof	18 610	18 454	18 503
Reken	15 336	15 092	14 965
Remscheid, krfr. Stadt	112 613	111 770	111 516
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	49 486	48 714	48 672
Rhede, Stadt	19 595	19 336	19 319
Rheinbach, Stadt	27 102	26 831	26 949
Rheinberg, Stadt	31 150	30 863	30 933
Rheine, Stadt	77 893	76 948	76 123
Rheurdt	6 566	6 566	6 545
Rietberg, Stadt	29 919	29 564	29 432
Rödinghausen	9 891	9 712	9 728
Roetgen (ab 21.10.2009)	8 727	8 658	8 650
Rommerskirchen	13 580	13 377	13 357
Rosendahl	10 840	10 806	10 810
Rösrath, Stadt	28 889	28 712	28 759
Ruppichterath	10 637	10 496	10 484
Rüthen, Stadt	10 957	10 753	10 565
Saerbeck	7 128	7 064	7 088
Salzkotten, Stadt	25 311	25 040	25 013
Sankt Augustin, Stadt	56 369	55 563	55 590
Sassenberg, Stadt	14 455	14 258	14 215
Schalksmühle	10 284	10 227	10 287
Schermbeck	13 479	13 464	13 541
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 363	8 308	8 355

Schlangen	9 357	9 276	9 254
Schleiden, Stadt	12 977	12 956	13 191
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	27 467	27 120	26 943
Schmallenberg, Stadt	24 878	24 704	24 806
Schöppingen	6 651	6 623	6 759
Schwalmtal	19 143	19 062	19 012
Schwelm, Stadt	28 723	28 501	28 590
Schwerte, Stadt	46 658	46 240	46 124
Selfkant	10 557	10 290	10 253
Selm, Stadt	26 163	25 983	25 802
Senden	20 895	20 495	20 358
Sendenhorst, Stadt	13 671	13 279	13 289
Siegburg, Stadt	42 049	41 660	41 669
Siegen, Stadt	102 560	101 516	101 943
Simmerath (ab 21.10.2009)	15 841	15 614	15 498
Soest, Stadt	48 607	47 929	47 206
Solingen, krfr. Stadt	160 643	158 957	159 193
Sonsbeck	8 747	8 689	8 690
Spenge, Stadt	14 416	14 313	14 419
Sprockhövel, Stadt	24 838	24 659	24 702
Stadtlohn, Stadt	20 807	20 458	20 290
Steinfurt, Stadt	35 102	34 645	34 431
Steinhagen	20 671	20 405	20 495
Steinheim, Stadt	12 612	12 572	12 617
Stemwede	13 311	13 140	13 046
Stolberg (Rhld.), Stadt (ab 21.10.2009)	56 455	56 103	56 377
Straelen, Stadt	16 365	16 232	16 248
Südlohn	9 616	9 461	9 370
Sundern (Sauerland), Stadt	27 741	27 511	27 554
Swisttal	18 653	18 527	18 763
Tecklenburg, Stadt	9 288	9 229	9 138
Telgte, Stadt	20 222	19 982	19 841
Titz	8 686	8 569	8 617
Tönisvorst, Stadt	29 319	29 257	29 249
Troisdorf, Stadt	76 251	75 222	74 994
Übach-Palenberg, Stadt	24 215	23 979	23 906
Uedem	8 513	8 362	8 305
Unna, Stadt	60 892	58 911	58 816
Velbert, Stadt	82 445	81 593	81 564
Velen, Stadt	13 304	13 198	13 112
Verl, Stadt	25 522	25 177	25 382
Versmold, Stadt	22 274	21 829	21 697
Vettweiß	9 811	9 685	9 527
Viersen, Stadt	78 208	77 523	77 376
Vlotho, Stadt	18 495	18 334	18 384

Voerde (Niederrhein), Stadt	36 196	35 889	36 047
Vreden, Stadt	23 161	22 758	22 676
Wachtberg	20 581	20 391	20 331
Wachtendonk	8 225	8 192	8 107
Wadersloh	12 863	12 669	12 556
Waldbrol, Stadt	19 949	19 618	19 599
Waldfeucht	9 164	8 998	8 912
Waltrop, Stadt	29 644	29 429	29 472
Warburg, Stadt	23 322	22 953	22 928
Warendorf, Stadt	37 616	37 146	37 173
Warstein, Stadt	24 647	24 325	24 520
Wassenberg, Stadt	19 339	18 952	18 830
Weeze	11 587	11 900	11 228
Wegberg, Stadt	28 074	28 213	28 130
Weilerswist	17 763	17 602	17 722
Welper	11 966	11 752	11 829
Wenden	19 565	19 442	19 452
Werdohl, Stadt	17 827	17 727	17 660
Werl, Stadt	31 045	30 736	30 702
Wermelskirchen, Stadt	34 739	34 480	34 597
Werne, Stadt	29 680	29 355	29 588
Werther (Westf.), Stadt	11 229	11 108	11 091
Wesel, Stadt	61 330	60 688	60 329
Wesseling, Stadt	38 192	37 519	36 731
Westerkappeln	11 485	11 249	11 234
Wetter (Ruhr), Stadt	27 550	27 236	27 269
Wettringen	8 314	8 261	8 271
Wickede (Ruhr)	12 967	12 959	12 682
Wiehl, Stadt	25 314	25 088	25 199
Willebadessen, Stadt	8 288	8 133	8 154
Willich, Stadt	50 144	50 133	50 283
Wilnsdorf	19 793	19 762	19 975
Windeck	19 203	18 864	18 869
Winterberg, Stadt	12 671	12 427	12 442
Wipperfürth, Stadt	21 112	20 879	20 875
Witten, Stadt	95 897	95 107	95 876
Wülfrath, Stadt	21 100	21 009	21 003
Wuppertal, krfr. Stadt	358 876	354 572	355 004
Würselen, Stadt (ab 21.10.2009)	38 598	38 480	38 496
Xanten, Stadt	21 582	21 502	21 521
Zülpich, Stadt	21 025	20 597	20 440

630

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)**

Vom 19. Dezember 2023

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Abschnitt 2

Besondere Regelungen zu den Einnahmen

§ 2 Kreditmittel

§ 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

§ 4 Kassenverstärkungskredite

§ 5 (frei)

Abschnitt 3

Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Planstellen und Stellen

§ 6a Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

§ 7 Deckung und Verstärkung von Personalausgaben

§ 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

§ 8a Umsetzung von Vorhaben mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes

§ 8b Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 9 Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung

§ 10 Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung

§ 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 12 Ausgleichsabgabe

Abschnitt 4

Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan

§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 16 (frei)

§ 17 (frei)

Abschnitt 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen

§ 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

§ 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes

§ 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 21 Gewährleistungen

§ 22 Garantien

Abschnitt 6

Weitere Ermächtigungen

§ 23 Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier

§ 24 Epidemie

Abschnitt 7

Haushaltsentwicklung

§ 25 Erweitertes Rechnungswesen

Abschnitt 8

Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen

§ 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abschnitt 9

Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale

§ 28 Zuwendungen

§ 29 Fachbezogene Pauschale

§ 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

§ 31 Weitergeltung

§ 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Feststellung des Haushaltsplans

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 102 129 717 600 Euro festgestellt.

Abschnitt 2

Besondere Regelungen zu den Einnahmen

§ 2

Kreditmittel

(1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kreditmittel aufzunehmen

1. zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2024 bis zum Höchstbetrag von null Euro,

2. zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2024 fällig werden den Krediten

a) am Kreditmarkt bis zum Höchstbetrag von 9 755 804 809 Euro und

b) beim öffentlichen Bereich bis zum Höchstbetrag von 143 312 000 Euro.

Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032), in der jeweils geltenden Fassung, des Haushaltsgesetzes 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1262), in der jeweils geltenden Fassung, und des

Haushaltsgesetzes 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1477), in der jeweils geltenden Fassung, aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb des nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2020 festgelegten und in dem Kalenderjahr 2020 beginnenden Zeitraums und beginnt mit dem Haushaltsjahr 2023. Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb von 25 Jahren und beginnt mit dem Jahr 2024. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Umfang der Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen darf über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2023 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2024 fällig werden,

soweit diese über den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a) ausgewiesenen Betrag hinausgehen.

(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Besondere Kreditgeschäfte

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Ministerium der Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 5 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Ministerium der Finanzen auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.

§ 3

Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, über den im § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Ministerium der Finanzen kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 4

Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.

§ 5

(frei)

Abschnitt 3

Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Planstellen und Stellen

(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe

Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 Prozent der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungssamt nicht zulässig sind.

(2) Verbindlichkeit von Stellen

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt. Durch Mehreinnahmen bedingte zusätzliche Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“, im Folgenden kw-Vermerk, einzurichten. Der kw-Vermerk wird wirksam, soweit die Mehreinnahmen entfallen.

(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Planstellen und Stellen mit dem kw-Vermerk eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

(5) Leerstellen

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet,
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden oder
4. eine Rente auf Zeit beziehen und ihr Arbeitsverhältnis nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL. NRW. S. 696), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag vom 29. November 2021 (MBL. NRW. 2022 S. 724) geändert worden ist, ruht.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen eingerichtet werden.

(6) Einstellungszusagen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) Umsetzungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(8) Stellenführung

Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

(9) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen bei den Bezirksregierungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei den Bezirksregierungen, in Kapitel 03310, zusätzliche Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk für die Durchführung von Zuwendungsverfahren und Förderprogrammen eingerichtet werden.

(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 40

Ministerium der Justiz: 20

Ministerium für Schule und Bildung: 80

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz- und Verkehr: 4

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 19

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 2.

(11) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

§ 6a

Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

(1) Melde- und Aufnahmeverpflichtung

Die Ressorts sind verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen zeitnah Beamtinnen und Beamte zu melden, bei denen durch amtliches Gutachten festgestellt wurde, dass sie ihren Dienst im bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter ausüben können, sie aber noch für andere Bereiche innerhalb der Landesverwaltung dienstfähig sind. Dies gilt nicht, wenn ein anderweitiger Einsatz im eigenen Ressort auf Dauer möglich ist. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen nach Satz 1 gemeldete Beamtinnen und Beamte der anderen Ressorts zu übernehmen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Finanzen im Benehmen mit dem übernehmenden Ressort.

(2) Stellenverteilung

Von den im Haushaltsjahr freien oder freiwerdenden Planstellen sind 30 Planstellen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 zu verwenden, die sich wie folgt auf die Ressorts verteilen:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 8

Ministerium der Justiz: 4

Ministerium für Schule und Bildung: 5

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: 1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 5

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 1.

(3) Erfüllung und Weiterbestehen der Aufnahmeverpflichtung

Die Aufnahmeverpflichtung ist erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte zur aufnehmenden Dienststelle mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet oder versetzt und auf einer Planstelle nach Absatz 2 geführt wird. Die Aufnahmeverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das Landesamt für Finanzen der aufnehmenden Dienststelle nicht Beamtinnen und Beamte in der entsprechenden Anzahl vorschlägt. Soweit ein Ressort der Verpflichtung zur Übernahme nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres nachkommt, bleibt diese in den folgenden Haushaltsjahren unbeschadet neu entstehender Verpflichtungen bestehen.

(4) Einrichtung und Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zugunsten des abgebenden Ressorts bis zu 30 Planstellen mit dem kw-Vermerk zusätzlich eingerichtet werden

1. für den Fall einer Vermittlung an einen anderen Dienstherrn oder
2. für den Fall einer mehrjährigen Abordnung innerhalb der Landesverwaltung zum Zweck der Erprobung oder Qualifizierung für eine anderweitige Verwendung.

Im Rahmen der Übernahme auf eine Planstelle nach Absatz 2 kann diese mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen entsprechend der zur Stellenführung erforderlichen Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nach § 17 Absatz 5 Satz 1 Landeshaushaltsordnung umgewandelt werden. Im Fall der Umwandlung ist die Planstelle mit einem Rückumwandlungsvermerk „ku mit Freiwerden dieser Planstelle“ zu versehen.

(5) Unterrichtung des Landtags

Das Ministerium der Finanzen unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zum 31. März des Folgejahres über die in den Ressorts im Vorjahr erfolgte Projektumsetzung.

§ 7**Deckung und Verstärkung von Personalausgaben****(1) Deckung**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind abweichend von § 25 Absatz 2 mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

(2) Verstärkung

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichs bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalarbeitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Viento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

§ 8**Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8a**Umsetzung von Vorhaben mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben mit Mitteln des Bundes oder anderer Länder einzuwilligen, wenn und soweit hierfür unmittelbar oder mittelbar zusätzliche Finanzmittel des Bundes oder anderer Länder zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verausgabung erforderlichen Haushaltsstrukturen, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8b**Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts****(1) Einrichtung von Titeln und Vermerken**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UStG, erforderlichen

Haushaltsstrukturen, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

(2) Deckung

Innerhalb eines Kapitels dürfen Einnahmen im Zusammenhang mit § 2b UStG bis zu der Höhe des auf den Umsatzsteueranteil entfallenden Betrages zur Deckung von Ausgaben bei Titel 546 14 herangezogen werden. Erstattungen dürfen bei dem Titel 546 14 abgesetzt werden.

§ 9**Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung**

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagten oder nach § 11 Absatz 3 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung fort, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden sind. Die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, soweit die einzelne Inanspruchnahme den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet. Für die Rangfolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gilt, dass vorrangig zu einer Verpflichtungsermächtigung des laufenden Haushaltsjahres zunächst weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen sind. Von der Rangfolge nach Satz 3 können im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10**Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung**

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Mietausgabenbudgetierung bei den Titeln 518 01 und 518 04 veranschlagten oder nach § 11 Absatz 3 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb des jeweiligen Kapitels gegenseitig deckungsfähig.

§ 11**Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****(1) Strukturhilfegesetz**

Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Ministerium der Finanzen auf Grund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358), in der jeweils geltenden Fassung, veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.

(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien

Das Ministerium der Finanzen wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgerinnen und Bauträgern oder sonstigen Investorinnen und Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518, bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30, oder 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmerinnen

und Generalübernehmer-/Generalunternehmerinnenmaßnahmen und Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518, bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30, oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen

Zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung zur Deckung des Raumbedarfs des Landes wird zugelassen, dass

1. das Ministerium der Finanzen die bei Kapitel 20020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel umsetzt. Für den Fall, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden, können diese aus dem Einzelplan in das Kapitel 20020 Titelgruppe 75 umgesetzt werden und
2. die in den Einzelplänen veranschlagten oder nach Nummer 1 umgesetzten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen in dem jeweiligen Einzelplan innerhalb eines Kapitels sowie von einem Kapitel in ein anderes und abweichend von § 25 Absatz 3 innerhalb einer Budgeteinheit sowie von einer Budgeteinheit in eine andere zu einem vorhandenen oder noch einzurichtenden Titel umgesetzt werden können. Die Ermächtigungen nach Satz 1 beziehen sich
 1. allgemein auf Titel der Gruppen 518 und 546, die Titel der Hauptgruppe 7 sowie die Titel der Gruppen 821, 823 und 891,
 2. entsprechend für Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 auf die Titel 685 10, 685 57 und die Titel der Gruppe 894 sowie
 3. entsprechend bei Schulen im Sinne von § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, im Bereich des Einzelplans 05 auf Titel der Gruppe 685.

Bei der Inanspruchnahme von veranschlagten oder nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig. Außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung gilt Satz 3 entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen der Gruppe 518. Die Umsetzungsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch in diesen Fällen.

(4) Öffentlich Private Partnerschaften

Das Ministerium der Finanzen wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung beziehungsweise Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.

§ 12

Ausgleichsabgabe

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

Abschnitt 4

Besondere Festsetzungen und Wirtschaftsregelungen für den Haushaltsplan

§ 13

Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Für Verpflichtungsermächtigungen, die zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagt werden, gilt dies nur, wenn eine einzelne Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet.

§ 14

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 der Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

§ 15

Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Wasserstraßen

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Software

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Betriebs- und Anwenderprogramme zur Datenverarbeitung unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht oder unter der „GNU General Public License“ veröffentlicht wird. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(3) Grundstücke

Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags dürfen Grundstücke

1. direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung
 - a) an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Erfüllung kommunaler Zwecke oder für die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) an Studierendenwerke, die als Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert sind, für deren ge-

setzung festgelegte Zwecke, insbesondere für die Errichtung von studentischem Wohnraum, oder

2. im öffentlichen Ausschreibungsverfahren

- a) unter Beschränkung auf Bieter, die sich vertraglich zur Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben verpflichten, oder
- b) mit der Auflage, dass in angemessenem Umfang öffentlich geförderter Wohnraum errichtet wird,

veräußert werden. Die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) aufgeführten Zweckbestimmungen können entweder gemeinsam oder einzeln vorliegen.

(3a) Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke des Landes direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerber veräußert werden dürfen oder ein Erbbaurecht bestellt werden darf. Dies gilt abweichend von § 63 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung auch dann, wenn die Veräußerung Bestandteil einer Partnerschaft von Land und Erwerberin oder Erwerber zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ist. An dem Veräußerungs- und Realisierungsprozess können auch Dritte beteiligt werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich von der Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung zu unterrichten.

(4) Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, insbesondere Räume, Energie und Einrichtungsgegenstände, zum Betrieb einer Kantine bei Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben durch eine Pächterin oder einen Pächter unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden können, soweit dies im Interesse einer kostengünstigen Mitarbeiterverpflegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pächterin oder des Pächters geboten ist.

(5) Verwaltungsdaten

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Daten des Landes unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden können, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(6) Einzelfälle

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung veräußert werden dürfen:
 - a) Grundstück in Bonn, Gemarkung Friesdorf, Flur 16, Flurstücke 1516, 1520, 1521, 1522, 1514, 1532 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 51.760 Quadratmetern an die Stadt Bonn beziehungsweise eine mehrheitlich städtische Tochtergesellschaft und
 - b) Grundstück in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 mit einer Größe von 36.943 Quadratmetern, Grundstück in Jülich, Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 44 mit einer Größe von rund 17.700 Quadratmetern an die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH, im Folgenden JEN,
2. an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren

auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung ein Erbbaurecht bestellt werden darf:

- a) Teilfläche des Grundstücks in der Stadt Bochum, Gemarkung Querenburg, Flur 14, Flurstück 74, mit einer Größe von insgesamt circa 5 000 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung an der angewandten Forschung e.V.,
 - b) Grundstück in Bonn, Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2782 mit einer Größe von 2 378 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.,
 - c) Grundstücke in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 52, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 55 und 59, mit einer Größe von circa 19 900 Quadratmetern zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen,
 - d) Teilfläche des Grundstücks in Bonn, Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2783 mit einer Größe von insgesamt circa 8 100 Quadratmetern zugunsten der Universität Bonn und
 - e) Grundstücke in Wesseling mit einer Gesamtfläche von zusammen circa 1.249.225 Quadratmetern, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Sechtem, Flur 2, Flurstück 34, Gemarkung Keldenich, Flur 1, Flurstücke 58/1, 59, 60, 190, Flur 10, Flurstück 32, Flur 17, Flurstücke 159, 173, 174, 175, 8, 17, 18, 19, 31, 164, 178, 180, 161, 162, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 33, 13, Flur 11, Flurstücke 83, 135/79, 131/81, 128/82, 132/80, Flur 12, Flurstücke 486, 487, 30/19, 32/21, 485 zugunsten der Universität Bonn und der Universität zu Köln zu gleichen Teilen,
3. Grundstücke, die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 105) in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen sind und an denen ein Erbbaurecht bestellt wurde, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Erbbaurechtsnehmer veräußert werden dürfen, sofern die Restlaufzeit des Erbbaurechtes im Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages mindestens 25 Jahre beträgt und
4. Grundstücke die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds in die Verwaltung des Landes übergegangen sind und die zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden oder zu einem landwirtschaftlichen Pachthof gehören, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Pächter oder deren Nachkommen langfristig (mindestens 25 Jahre) verpachtet oder veräußert werden dürfen. Eine Nutzung der Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke hat im Falle einer Veräußerung für mindestens 25 Jahre und bei Verpachtung auf die Dauer der Pachtzeit zu erfolgen.

(7) Grundstücke und Gebäude

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerber überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritätär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes zu beenden.

(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO₂-Bilanzen und der sich daraus ergebenden

Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.

(9) Überlassung von Software und Anwendungssystemen

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung oder des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Software oder Anwendungssysteme im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Gemeinden und Gemeindeverbände unentgeltlich befristet bis zum 31. Dezember 2025 zur Nutzung überlassen werden können.

§ 16

Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken

Die Bildung einer Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken im Gesamthaushalt, wird gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zugelassen.

§ 17

(frei)

Abschnitt 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen

§ 18

Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

(1) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen des vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Runderlasses „Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft“ vom 11. August 1988 (MBL. NRW. S. 1314) in der jeweils geltenden Fassung, als allgemein erteilt. Sie gilt auch als erteilt, wenn aufgrund der Bürgschaftshöhe neben der Bürgschaft des Landes auch eine parallele Bürgschaft des Bundes gewährt werden soll und das Regelwerk des Bundes vereinbart wird. Sie gilt ferner auch als erteilt, wenn das Land Nordrhein-Westfalen zu der von einem anderen Land begebenen Bürgschaft lediglich eine Rückbürgschaft im Innenverhältnis zu dem anderen Land, dessen für Bürgschaften maßgebliche Bestimmungen vereinbart werden, gewähren soll. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

(3) Übernahme von Bürgschaften

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Ministerium der Finanzen kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 19

Bürgschaften für Beteiligungen des Landes

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

§ 20

Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

(1) Förderung des Sportstättenbaus

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.

(2) Absicherung der Energieversorgung

Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK-Programm zu gewährenden Liquiditätsverstärkungen an Kommunen zur Absicherung von Energieversorgern, an denen diese selbst oder gemeinsam mit anderen Kommunen mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, bis zu 1 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften bis zur Höhe von 210 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Kooperative Baulandentwicklung

Das für Bauen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus bis zur Höhe von 200 000 000 Euro zu übernehmen.

(6) Medizinische Fakultät OWL an der Universität Bielefeld

Das für den Hochschulbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Aufbaus einer neuen Medizinischen Fakultät Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehen an die Universität Bielefeld bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 512 000 000 Euro zu übernehmen. Weiterhin wird das für den Hochschulbau zuständige Ministerium ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber der Universität Bielefeld zu verpflichten, dieser einen im Fall des Verkaufs der Gebäude auf den Grundstücken in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 39, Flurstücke 214, 223, 224, 225

und 246, an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen entstehenden Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Restdarlehenssumme des für die Anschaffung und Errichtung dieser Gebäude aufgenommenen Darlehens bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 465 000 000 Euro zu erstatten.

(7) Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK-Programm gewährten Kredite zur Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken sowie für die Aufnahme von weiteren Krediten zur Liquiditätssicherung der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken bei der NRW.BANK bis zu einer Gesamthöhe von 2 500 000 000 Euro zu übernehmen.

(8) Klimafreundliche Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK Programm gewährten Kredite für klimafreundliche Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken bis zu einer Gesamthöhe von 1 600 000 000 Euro zu übernehmen.

(9) Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN GmbH & Co. KG zur Zwischenfinanzierung von Grunderwerb im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes bis zu einer Gesamthöhe von 5 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 21

Gewährleistungen

(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118),

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 25 000 000 Euro und zugunsten der JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 230 000 000 Euro zu übernehmen,
2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 225 000 000 Euro zu übernehmen und
3. zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 125.000 Euro.

Auf die in Nummern 1, 2 und 3 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen angerechnet, soweit das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann.

(2) Stiftung Zollverein

Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der Finanzierungvereinbarung zum unentgeltlichen Rückerwerb der Grund-

stücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 5 800 000 Euro zu verpflichten.

(3) Gegenwerte im Ersatzschulbereich

Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen gemäß § 105 des Schulgesetzes NRW, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, im Folgenden VBL, sind, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers beziehungsweise einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der VBL entstehen.

(4) EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zu verpflichten, für die Förderperiode 2021 bis 2027 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Gewährträgerschaft für Flächen des Nationalen Naturerbes

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund nach dessen Maßgaben zur Übernahme der Gewährträgerschaft für die Flächen des Nationalen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, die vom Bund kostenlos in das Eigentum von Stiftungen und Vereinen des Naturschutzes übertragen werden. Die Gewährträgerschaft umfasst zukünftige Haftungsrisiken für eventuelle Altlasten- und Kampfmittelsachverhalte auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften und Personalkontingente bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro, die im Falle der Liquidation oder Auflösung der übernehmenden Stiftungen und Vereine des Naturschutzes wirksam werden können.

(6) Haftungsübernahmeerklärung für Mitarbeiter Biologischer Stationen

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund für Personen- und Sachschäden auf Grund von Kampfmittelaltlasten eine Haftungsübernahmeerklärung bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro abzugeben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Biologischen Stationen, die auf den Flächen des Nationalen Naturerbes zum Zwecke des Naturschutzes für das Land Nordrhein-Westfalen tätig werden.

(7) Haftungsübernahmeerklärung für Mitglieder der Organe der Portigon AG

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zugunsten von aktuellen, künftigen und ehemaligen Organmitgliedern der Portigon AG die Haftungsübernahme, zum Beispiel im Wege einer Ersatzpflicht, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro zu erklären. Eine solche Haftungsübernahme darf nur für solche Schäden erklärt werden, die den Organmitgliedern der Portigon AG entstehen, weil sie haftbar gemacht werden hinsichtlich der Wahrnehmung solcher Organpflichten, die mit der Aufarbeitung von Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB oder der Bewältigung ihrer Folgen ab dem Zugang der ersten steuerlichen Festsetzung zu Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB zusammenhängen.

§ 22 Garantien

(1) Kunstausstellungen

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 110 000 000 Euro,
2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro und
3. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro

zu übernehmen.

(2) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

Das für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln, im Folgenden DLR, zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des DLR, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig belastet wird.

(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen und
2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoreduzierung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen zu übernehmen.

Die Garantien nach Satz 1 Nummer 1 können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, übernommen werden.

Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen

§ 23

Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Verkehr des Landtags

1. im Rahmen der Realisierung von Schienenprojekten im Rheinischen Revier einen Vertrag über die grundsätzliche Regelung der Finanzierung mit dem Bund zu schließen sowie
2. auf der Grundlage der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen, eines hierauf basierenden Zuwendungsbescheides des Bundes und der unter Nummer 1 genannten vertraglichen Regelung Verpflichtungen für das Land bis zu 900 000 000 Euro einzugehen, sich ab 2025 an den Kosten der Schienen-Infrastrukturfinanzierung im Rahmen der sogenannten „Westspange“ zu beteiligen.

§ 24 Epidemie

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung einer Epidemie Beschaffungen in dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang bis zu einem Betrag in Höhe von 2 500 000 000 Euro vorzunehmen.

Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung

§ 25 Erweitertes Rechnungswesen

(1) Systematik

In den Budgeteinheiten der Landesverwaltung werden die Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung sowie Kosten- und Leistungsrechnung eingesetzt. Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabetitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 461, 462, 549, 971, 972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden.

(2) Gesamtausgabenbudgetierung

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 und des Titels 51711 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Obergruppe 44 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten bestimmt sich bezogen auf die Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4 und 5 ausschließlich nach den vorstehenden Maßgaben, soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben handelt, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.

(3) Umsetzung von Mitteln

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Ausnahmefällen Mittel von einer Budgeteinheit in eine andere umgesetzt werden.

(4) Übertragbarkeit

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tarifierhöhungen können Ausgabereste gebildet werden.

(5) Vorrang

Die Absätze 1 bis 4 gehen den Regelungen des § 17b der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vor, soweit sie von diesen abweichen.

Abschnitt 8 Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen

§ 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-

Westfalen, im Folgenden BLB NRW, für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine Kreditaufnahme bis zur Höhe von 200 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abschluss von Mietverträgen

Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Ministerium der Finanzen nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Einnahmen aus Untervermietungen

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben, mit Ausnahme von Personalausgaben, herangezogen werden.

(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 51903

Die bei Festtitel 51903 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

(5) Pilotprojekt Photovoltaik

Die Ressorts werden ermächtigt, im Rahmen des Pilotprojektes Photovoltaik Vereinbarungen mit dem BLB NRW zum Bezug von Strom aus Photovoltaikanlagen abzuschließen, soweit die im jeweiligen Kapitel oder der Budgeteinheit veranschlagten Ausgabemittel für Bewirtschaftungskosten beim Festtitel 51704 ausreichend sind, um die daraus entstehenden Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind in diesen Fällen keine Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

§ 27

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

Abschnitt 9

Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale

§ 28

Zuwendungen

(1) Sperrung von Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung, sogenannte institutionelle Förderung, sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde

gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Ministerium der Finanzen der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Besserstellungsverbot

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre beziehungsweise seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung nicht zuwendungsfähig sind. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Die Einwilligung soll mit der Maßgabe verbunden werden, dass nur ein Teil der aus dem Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erwachsenden Ausgaben zuwendungsfähig ist. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes.

(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Abweichend von Nummer 2.3.4 und Nummer 2.4 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW S. 445) kann der Förderrahmen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsormittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und einen verbleibenden Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers ersetzen. Diese Regelungen gehen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in Förderrichtlinien vor.

(4) Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung bedarf es des Einvernehmens des Landesrechnungshofes für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht, wenn das Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt.

§ 29

Fachbezogene Pauschale

(1) Fachbezogene Pauschale

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt, sogenannte fachbezogene Pauschale.

(2) Regelung im Haushaltsplan

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Nachweis der Verwendung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Teilrechnungen des Jahresabschlusses zu führen.

(5) Rückzahlung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuer- und Schutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Träger der freien Jugendhilfe

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30**Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen****(1) Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

Aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie „Eurojackpot“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „PLUS 5“ wird für Zwecke im Sinne von § 10 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung ein Festbetrag in Höhe von 103 950 000 Euro zweckgebunden verausgabt.

(2) Regelung im Haushaltsplan

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmetiteln sind die zweckgebundene Verausgabung, der Vorwegabzug an die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

(3) Verweisung

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.

(4) Eigenmittel

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

**Abschnitt 10
Schlussvorschriften****§ 31****Weitergeltung**

Die Abschnitte 2 bis 10 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 weiter.

§ 32**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

**Anlage zum
Haushaltsgesetz**

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2024**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2024 (TEUR)	2023* (TEUR)	2024 (TEUR)	2024 (TEUR)	2023* (TEUR)
01 Landtag	209,3	139,3	211 029,4	141 982,5	203 189,1
02 Ministerpräsident	1 216,3	803,6	286 098,9	67 816,2	292 064,2
03 Ministerium des Innern	218 720,7	190 351,5	7 109 321,6	919 067,3	7 034 195,6
04 Ministerium der Justiz	1 593 005,1	1 565 091,0	5 215 887,1	958 818,3	5 244 676,0
05 Ministerium für Schule und Bildung	627 210,4	539 926,1	22 281 782,7	1 147 237,4	21 860 693,1
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 415 436,0	1 282 866,1	10 640 035,5	1 145 962,8	10 287 484,5
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	385 304,1	358 820,9	8 477 610,7	476 970,7	7 899 148,4
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1 152 069,4	1 168 684,4	2 856 684,2	1 282 829,0	2 956 789,1
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	2 799 847,6	2 691 332,3	4 954 941,2	3 632 532,3	4 930 336,0
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6 041 526,1	6 118 830,7	9 099 419,5	3 299 582,2	8 910 435,0
12 Ministerium der Finanzen	337 337,0	170 635,1	2 926 869,3	173 338,0	2 909 631,9
13 Landesrechnungshof	1,6	1,6	55 821,2	2 191,0	53 441,2
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	440 973,1	557 584,5	1 760 496,8	4 961 378,8	1 862 420,5
15 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	274 531,3	294 716,8	761 104,8	1 046 652,3	785 332,0
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	2 707,8	—	2 418,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	86 842 329,6	79 786 984,4	25 489 906,9	1 148 750,0	19 494 513,5
Zusammen	102 129 717,6	94 726 768,3	102 129 717,6	20 405 108,8	94 726 768,3

* Stand: Reindruck 2023 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2023 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	102.129,7
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	99.082,4
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	101.635,9
3. Finanzierungssaldo	2.553,4
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	9.899,1
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	12.795,8
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	-2.896,7
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	343,0
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	—
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,3
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	2.553,4
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	143,3
zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	9.755,8
Kreditermächtigung (brutto)	9.899,1

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt (brutto)	— 9.899,1
Zusammen	9.899,1
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	143,3 12.795,8
Zusammen	12.939,1
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	-143,3 -2.896,7
Zusammen	-3.040,0

Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00 – 12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 45,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70 Euro (ab Kalenderjahr 2024), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.04. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359